

Amtliche Bekanntmachung

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Schmelzanlage für Nichteisenmetalle sowie Genehmigung von angezeigten Änderungen

Antragstellerin: Firma Wieland-Werke AG, Graf-Arco-Straße 36, 89079 Ulm
Standort: Gebäude 47 im süd-östlichen Bereich des Werksgeländes,
Wielandstraße 26 in 89269 Vöhringen, Flurstück-Nr. 331 der
Gemarkung Vöhringen

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Firma Wieland-Werke AG beantragte mit Schreiben vom 30.11.2023 (Eingang 07.12.2023), zuletzt ergänzt am 21.02.2024, beim Landratsamt Neu-Ulm die Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 10, 16 BImSchG für die Beschaffenheit und den Betrieb der bestehenden Schmelzanlage für Nichteisenmetalle sowie Genehmigung bislang nach § 15 BImSchG angezeigter Änderungen.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zwei Bolzengießanlagen K40 und K41 mit zugehörigen Nebeneinrichtungen und einer maximalen Schmelzleistung von 62.000 Tonnen pro Jahr. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Das Vorhaben bedarf nach § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlage unterliegt gemäß Ziffer 3.5.1 (X) der Anlage 1 zum UVPG grundsätzlich einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Allerdings wurde bereits im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens vom 08.09.2000, Az. 41-171/3/2-G70 eine UVP durchgeführt.

Für die Änderung von Vorhaben für die eine UVP durchgeführt wurde, besteht eine erneute UVP-Pflicht nur, sofern (1.) die Änderung für sich genommen die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht bzw. überschreitet oder (2.) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

1. Die genehmigte Gesamtleistung der Anlage ändert sich nicht. Hinsichtlich des Änderungsvorhabens liegt die mögliche Schmelzleistung bei 62.000 t/a. Dementsprechend liegt keine Erreichung bzw. Überschreitung der Größen- oder Leistungswerten (≥ 100.000 t/a) für eine unbedingte UVP-Pflicht vor.
2. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, sofern die Änderungen nach Prüfung der zuständigen Behörde zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Das Landratsamt Neu-Ulm hat die von der Änderung umfassten Maßnahmen die unter Nr. 2 aufgeführten Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen und Antragsunterlagen untersucht. Im Ergebnis konnten keine Anhaltspunkte auf derartige Umweltauswirkungen festgestellt werden können. Maßgeblich waren dabei Merkmale und

Standort des Vorhabens sowie seine möglichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Folglich besteht für das Änderungsvorhaben keine Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 30.04.2024 (Az. 34-1711.3/2-G90) angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 223, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az. 34-1711.3/2-G90
Landratsamt Neu-Ulm